



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

Die Regierung

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

versuchte er vergeblich die Landstände zu versöhnen und zur Unterhaltung der in das Land geführten Truppen zu bestimmen. Dann wurde die Statthaltertschaft dem Fürsten Johann Moriz von Nassau anvertraut, für dessen politische Stellung und Aufgabe es bezeichnend ist, daß er mit der brandenburgischen Statthaltertschaft das Amt eines aktiven niederländischen Generals verbinden konnte. Auf die clevische Regierung hat der häufig abwesende Statthalter nur selten einen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Ein Regierungsrat schildert, wie er „im Umgange sehr zivil und im Ratschlagen gefügig gewesen sei, sich gern ad saniora leiten ließ, wenn er nur qualifizierte Räte und Leute um sich hatte, aber sonst leicht widrige impressiones faßte“. Lange Jahre hindurch hatte der Statthalter den Kampf mit den Landständen fortzusetzen, deren Erbitterung durch unaufhörliche Truppenwerbungen und Steuern für die östlichen Kriege des Kurfürsten aufs äußerste gesteigert wurde. Es ist das Verdienst des jungen und feurigen Geheimrats und clevischen Regierungsrats Daniel Weimann gewesen, den Abfall des Landes zu verhindern, indem er als brandenburgischer Gesandter im Haag die lang-ersehnte Verständigung zwischen dem Kurfürsten und den Generalstaaten herbeiführte, dem Statthalter die erforderlichen militärischen Maßregeln anriet und die Gewissensbedenken seiner Kollegen bei der Regierung durch den beredten Hinweis auf das Notrecht des um sein Bestehen kämpfenden Staates beschwichtigte. Weimanns Tagebücher und Briefwechsel sind uns erhalten und geben eine Vorstellung von der verhaltenen Leidenschaft, die in diesem alleinstehenden, aus der Gefahr Kraft saugenden Staatsmanne vibriert haben muß. Er ist als clevischer Kanzler, von einer Gesandtschaft an den englischen Hof zurückkehrend, im Alter von nur 40 Jahren gestorben.

Die Kriegserfolge des Großen Kurfürsten im Osten führten dann zur Unterwerfung der Stände und zum Ende des „status turbatus“ im clevischen Lande. Ein neues Grundgesetz, der Rezeß von 1660, beseitigte die früher zugestandene Beeidigung der Beamten auf die Privilegien der Landstände und deren Zustimmung zur Werbung und Einführung von Truppen. Sechs Jahre später wurde auch der Erbvergleich mit Pfalz-Neuburg geschlossen, und am 15. Oktober 1666 nahm der Große Kurfürst in dem vom Statthalter umgebauten Clever Schlosse die Erbhuldigung der Stände entgegen. Allmählich vollzog sich der Anschluß des clevischen Landes an den Gesamtstaat, so daß es nach dem Tode des Fürsten Johann Moriz (1679) einer Erneuerung der hauptsächlich für hohe Politik eingesetzten Statthalterwürde nicht bedurfte.

Die Regierung

Die Regierung hatte während des großen Krieges ihren Sitz nach Emmerich verlegt (wo ihr Geschäftsgebäude in der Tempelstraße noch jetzt erhalten ist) und kehrte erst 1643 nach Cleve zurück.* Bald darauf wurde ein Hofgericht oder Justizrat von ihr abgezweigt und gestaltete sich, indem seine Mitglieder ausschließlich mit Rechtsjachen beschäftigt wurden, zu einer besonderen, der Regierung gleichgestellten Behörde. Die ehemalige Rechenkammer, jetzt Amtskammer genannt, wurde zwar formell nie von der Regierung getrennt, ihr abgegrenzter, das Domänen- und Zollwesen umfassender

* Der Große Kurfürst war anfangs dagegen, weil die Stadt nicht befestigt war; Cleve erbot sich, 100 Bewaffnete zum Schutze der Regierung zu stellen.

Wirkungskreis ließ sie jedoch als die dritte Landesbehörde erscheinen, seitdem einige Mitglieder der Regierung mit diesen Geschäften ausschließlich oder vorzugsweise befaßt waren.

Unter den Mitgliedern nahm der Vertreter des Statthalters in Miliz- und Kontributionsfachen, der Landdrost und Generalwachtmeister von Spaen auf Moyland eine besonders vornehme Stellung ein und wurde nach des Statthalters Tode der erste „Präsident“ der Regierung (1680—1692). Seine Beziehungen zum Kurfürsten waren, wie schon die Kombination seiner Ämter ergibt, mannigfacher Art und wurden noch kompliziert durch die Darlehen, mit denen er als begüterter Großgrundbesitzer den Staatskassen in der Not aushalf. Die Gesamtzahl der „Churbrandenburgischen zu Clevisch und Märkischer Landen Regierung verordneten Geheimen Räte“ hat in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 10 bis 15 betragen. Sie waren aus Adligen und Bürgerlichen gemischt. Nach dem Rezeß von 1649 sollten sechs Adlige und drei Bürgerliche zum Regierungskolleg gehören; doch überwog später die Zahl der bürgerlichen Mitglieder. An Stelle des Kanzlers wurde nach Weimanns Tode nur ein Vizekanzler ernannt.

Das landständische Privileg des Indigenats (*jus indignitatis* lautet ein zeitgenössischer Wortwitz) blieb bestehen. Sämtliche Räte und sonstigen Beamten, ausgenommen die Unterbeamtenstellen, sollten aus eingeborenen und beerbten Landessen ernannt werden. Ritterbürtige hatten die Ahnenprobe abzulegen (acht rittermäßige Quartiere) und einen Rittersitz im Werte von mindestens 6000 Talern nachzuweisen. Bürgerliche mußten mit einem Erbe von 500 bis 1000 Talern angeessen sein. Clevische konnten in Mark und Märkische in Cleve zugelassen werden, wenn sie in dem anderen Lande einen dieser Vorschrift genügenden Besitz hatten. Doch finden sich nur wenige Märker unter den höheren Beamten des clevischen Landes. Die bürgerlichen Beamten wurden meistens aus der Stadt Cleve genommen. Der Kreis der für den Dienst in der Regierung in Betracht kommenden Familien war hiernach eng und die Beamten untereinander oft verwandt oder verschwägert. Diese Gemeinsamkeit der Abstammung und Lebensinteressen mag zuweilen durch einen stark partikularistischen Zug hervorgerufen sein.

In dem Anstellungspatente der Regierungsräte finden wir das Amtsgeheimnis „bis in die Sterbegrube“ und das Verbot, Geschenke anzunehmen, besonders hervorgehoben. Als Gehalt werden gewöhnlich etwa 500 Taler zugesichert, nicht selten mit dem Zusätze, daß der Etat die Auszahlung des Gehalts noch nicht zulasse, weshalb die Erledigung einer etatsmäßigen Stelle abzuwarten sei. Da auch sonst die Gehälter sehr unpünktlich gezahlt wurden, konnte an der Residenzpflicht der Beamten nicht streng festgehalten werden, man mußte es dulden, daß die adligen Räte sich zeitweise auf ihre Güter zurückzogen und von den übrigen vertreten wurden. Der Regierung war ein Archivar zugeteilt, der das Sitzungsprotokoll zu führen und zu expedieren hatte; außerdem gewöhnlich zwei geheime Sekretäre, ein Registrator und vier Kanzlisten.

Die Regierungs-Berordnungen waren nach dem damaligen Amtsstil in die Form kurfürstlicher Befehle gekleidet, so daß der im Eingang genannte Landesherr zu sprechen scheint und erst in den Schlußworten „Geben zu Cleve im Regierungsrate“ die verfügende Behörde hervortritt.

Im Gegensatz zu den vom Hofgericht zu entscheidenden Rechts- und Streitfachen sollten von der Regierung Staats- und Landesfachen bearbeitet werden, als welche aufgeführt werden: Kirchen- und Benefizialfachen, jurisdictionalia und regalia, absonderlich Münz- und Polizeiwesen, das Steuerwerk, Lehne, criminalia, Brüchten und matrimonialia, Legitimation unehelicher Kinder, Judengeleit, Anstellung der Beamten und Bestätigung der Magistrate.

Ein Zusammenwirken von Regierung und Hofgericht fand insofern statt, als eine dem letzteren übergeordnete Instanz aus Räten beider Kollegien gebildet wurde.

„Wunderbare
Aktensflucht“

Der kaum geordnete Rechtszustand wurde im Jahre 1672 unterbrochen, als die Franzosen, nach der Einnahme von Holland, auch das Herzogtum Cleve besetzten und die Regierung zur Flucht nötigten. Zunächst zog sich die Behörde mit ihrem Archiv nach Emmerich zurück und suchte, da Staats- oder Militärfachen nicht ihres Amtes seien, eine Salvagardierung vom Feinde zu erreichen. Als dies fehlschlug, ging es aufs neue an ein Sacken und Packen der Akten, die den Franzosen nicht in die Hände fallen durften. Auf einem mit Torf beladenen Schiffe wurden sie nach dem „werten Niederland“ geschafft und monatelang auf den holländischen Wasserstraßen herumgefahren, bis sie im Rathause zu Amsterdam ein Asyl fanden. Das geheimnisvolle Schiff war inzwischen in den Ruf gekommen, große Kostbarkeiten zu enthalten. Heimlich war auch ein Jahr später die Rückfahrt, weil wegen des Friedensschlusses des Kurfürsten mit den Franzosen ein Angriff des holländischen Pöbels auf die Akten nicht ausgeschlossen war. Fast hätte ein schweres Gewitter das teure Gut in den Strom versenkt, das aber endlich unverfehrt durch die Spohrschleuse wieder nach Cleve gelangte. Die wichtigsten Urkunden verwahrte man fortan in der damaligen Festung Calcar und nach deren Schließung in Wesel.

Die Flucht der Regierung und die Rettung der Akten vor den Franzosen wiederholte sich im Jahre 1679.

Die Wüsthau-
sche
Chronik

Dem clevischen Regierungsrate Adolf Wüsthau, der uns „die wunderbare Aktensflucht“ in seiner cleve-märkischen Chronik beschrieben hat, sind wir wegen dieses zeitgeschichtlichen Werks zu großem Danke verpflichtet. Er hatte bis 1649 das Archiv der Regierung verwaltet und empfand es als Gewissenspflicht, die sturmbewegte Geschichte seines Heimatlandes zu schreiben und sehr zahlreiche Urkunden zur Landesgeschichte in getreuem Wortlaut zu überliefern. So ist seine „historische Beschreibung“ der Ereignisse von 1609—1668 auf mehr als 3000 Folioseiten angewachsen und um so zuverlässiger, da der Verfasser Jahrzehnte hindurch als kurfürstlicher Beamter an der politischen Verwaltung des Landes mannigfach beteiligt war. Die Landeschronik mischt sich mit den Memoiren und Betrachtungen des gelehrten, belesenen und zitatensfrohen Verfassers. Dazwischen, in bunter Folge, an dem Faden seiner Beschreibung aufgereiht, umfängliche Proben des damaligen Kanzleistils: Erbteilungs- und Bündnisverträge, Kapitulationsbedingungen und Friedensdokumente, Regierungs-Instruktionen und Polizeiverordnungen, Privilegien und Rezepte, Kirchenordnungen und Dankgebete. Auf den Zickzackwegen eingeschachtelter Sätze schleppt sich die deutsche Amtssprache, schwer belastet vom Juristenlatein, einher, und seufzend sieht der heutige Leser die lange Bahn vor sich von dem feierlichen „Demnach“, das den Vorderatz einleitet, bis zum triumphierenden „Alß“,